

REGLEMENT

FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft
Papua-Neuguinea 2016



FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Geschäftsführender Präsident: Issa Hayatou
Geschäftsführender Generalsekretär: Markus Kattner
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Telefax: +41 (0)43 222 7878
Internet: FIFA.com



REGLEMENT

FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft
Papua-Neuguinea 2016

1. Fédération Internationale de Football Association

Geschäftsführender

Präsident: Issa Hayatou

Geschäftsführender

Generalsekretär: Markus Kattner

Adresse: FIFA-Strasse 20

Postfach

8044 Zürich

Schweiz

Telefon: +41 (0)43 222 7777

Telefax: +41 (0)43 222 7878

Internet: FIFA.com

2. Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft

Vorsitzende: Sonia Bien-Aime

Vizevorsitzende: Lydia Nsekera

Adresse: FIFA-Strasse 20

Postfach

8044 Zürich

Schweiz

3. Ausrichtender Verband: Fussballverband von Papua-Neuguinea

Präsident: David Chung
Generalsekretär: Dimirit Mileng
Adresse: Postfach 957
Lae 411
Provinz Morobe
Papua-Neuguinea
Telefon: +675/430 6390
Telefax: +675/475 1399
Internet: www.pngfootball.com.pg

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	
1 FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft	6
2 Vorrunde	7
3 FIFA-Organisationskommission	7
4 Ausrichtender Verband	9
5 Teilnehmende Mitgliedsverbände	10
6 Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch	13
7 Ersatz	14
8 Disziplinarwesen	15
9 Streitfälle	16
10 Proteste	16
11 Medizin/Doping	18
12 Finanzielle Bestimmungen	18
Technische Bestimmungen für die Endrunde	
13 Anzahl Teams	21
14 Spielberechtigung	21
15 Auslosung	22
16 Wettbewerbsformat	23
17 Gruppenspiele	23
18 Viertelfinale	25
19 Halbfinale	25
20 Endspiel, Spiel um Platz drei	25
21 Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft	26
22 Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort	27
23 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung	27
24 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen	30
25 Fahnen und Hymnen	31
26 Trainingsanlagen	32
27 Spielerliste und Akkreditierung	33
28 Startliste und Ersatzbank	36
29 Teamausrüstung	38
30 Schiedsrichterwesen	41
31 Spielregeln	42
32 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	42
33 Ticketing	44
34 Gewerbliche Rechte	44

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Schlussbestimmungen	
35 Besondere Umstände	45
36 Unvorhergesehene Fälle	45
37 Sprachen	45
38 Urheberrecht	45
39 Keine Verzichtserklärung	45
40 Inkrafttreten	46
Anhang: Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb	47

1 FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft

- 1.**
Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
- 2.**
Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft findet alle zwei Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.
- 3.**
Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
- 4.**
Die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
- 5.**
Jegliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Papua-Neuguinea 2016 („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
- 6.**
Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Papua-Neuguinea 2016 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
- 7.**
Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2 Vorrunde

1.

Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses mindestens drei Monate vor dem Beginn der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat zur Genehmigung einreichen.

2.

Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:

- a) dieses Reglement einzuhalten,
- b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die zuständige Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur jeweiligen Konföderation gehören, wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement aufgeführt sind,
- c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

3 FIFA-Organisationskommission

1.

Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft („FIFA-Organisationskommission“) ist die Organisationskommission für die FIFA U-20-Frauen-Weltmeisterschaft Papua-Neuguinea 2016 und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Endrunde verantwortlich.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung
- b) Genehmigung der Spieldaten und -orte sowie Festlegung der Anstosszeiten
- c) Genehmigung der Stadien und der Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband
- d) Ernennung von Spielkommissaren
- e) Entscheidung über Spielabbrüche (vgl. Regel 7 der Spielregeln) und gegebenenfalls Meldung von Fällen an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung
- f) Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials
- g) Bestätigung der WADA-akkreditierten Laboratorien für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Vorschlag der FIFA-Anti-Doping-Stelle
- h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung
- i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen, für die die FIFA-Disziplinarkommission zuständig ist (vgl. Art. 10 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 4)
- j) Ersatz der Verbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben
- k) Entscheid über Verstöße der teilnehmenden Mitgliedsverbände gegen die zeitlichen und/oder formellen Vorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen
- l) Entscheid über die Neuansetzung von Spielen aufgrund ausserordentlicher Umstände

- m) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt
- n) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/ Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

4 Ausrichtender Verband

1.

Das FIFA-Exekutivkomitee hat den Fussballverband von Papua-Neuguinea („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Weltmeisterschaft ernannt.

2.

Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Arbeitsbeziehungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3.

Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien, Trainingsanlagen, Hotels und anderen Spielorte der Weltmeisterschaft. Er trifft geeignete Massnahmen, z. B. Bereitstellen von ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal, um die Sicherheit zu gewährleisten und Gewaltausschreitungen zu vermeiden,
- b) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen,
- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken

abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands und des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Delegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. g).

4.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

5.

Der ausrichtende Verband stellt sicher, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten trifft, unverzüglich vollzogen werden.

5 Teilnehmende Mitgliedsverbände

1.

Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich und ihre Delegationsmitglieder (d. h. ihre Spielerinnen, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste) zur Einhaltung des vorliegenden Reglements, der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere der Medienrichtlinien, des Medien- und Marketingreglements, des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller anderen Zirkulare, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA.

2.

Mit der Teilnahme an der Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a) sich an die Höchstzahl Spielerinnen und Offizielle zu halten, die gemäss den Technischen Bestimmungen für die Endrunde für eine offizielle Delegation zugelassen sind (vgl. Art. 27 Abs. 6),

- b) dieses Reglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spielerinnen, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten,
- c) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen,
- d) an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist,
- e) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren,
- f) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, Bilder, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren sowie diese aufzuzeichnen und auszustrahlen,
- g) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 1) und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind, abzudecken,
- h) die folgende weibliche Vertretung in ihrer Teamdelegation sicherzustellen:
 - i. mindestens eine Frau in den medizinischen Stab ihres Teams aufzunehmen (Ärztin, Physiotherapeutin usw.),
 - ii. mindestens eine Frau in den Trainerstab ihres Teams aufzunehmen,
 - iii. bei den Teamoffiziellen eine Frauenquote von rund 50 % anzustreben.

Hält sich ein teilnehmender Mitgliedsverband ab dem ersten Spieltag seines Teams bis zum Turnierende nicht an Ziff. i und ii, wird er gemäss FIFA-Disziplinarreglement mit einer Geldstrafe belegt.

3.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten seiner Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Endrunde in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers

- b) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten ihrer Delegationsmitglieder und aller anderen in seinem Namen tätigen Personen während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- c) Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Delegationsmitglieder und von anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind
- d) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung des Gastgeberlandes (sofern nötig)
- e) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss Weisungen der FIFA

4.

Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

5.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband, das LOC und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter, Agenten und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

6 Rückzug, Spielabsage und Spielabbruch

- 1.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
- 2.** Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt.
- 3.** Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.
- 4.** Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (ausser von der FIFA-Organisationskommission anerkannte Fälle höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Disziplinarmaßnahmen verhängen.
- 5.** Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf jegliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

6.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands, einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielerinnen und Auswechselspielerinnen fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspielerinnen auf die Startliste gesetzt werden.
- d) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- e) Spielerinnen, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- f) Jegliche Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- g) Die Anstosszeit, das Datum und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt.

7**Ersatz**

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

8

Disziplinarwesen

1.

Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

2.

Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -massnahmen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spielerinnen verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4.

Die Spielerinnen verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

9 Streitfälle

- 1.**
Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.
- 2.**
Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.
- 3.**
Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

10 Proteste

- 1.**
Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spiel-ausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
- 2.**
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel bei der FIFA-Koordinatorin schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, per Einschreibebrief an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Spiel aufgegebenen Spielerinnen müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft beim FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplarkommission behandelt werden.

4.

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen bei der Schiedsrichterin vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams umgehend bei der Schiedsrichterin angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende bei der FIFA-Koordinatorin schriftlich bestätigt werden.

5.

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels bei der Schiedsrichterin angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende bei der FIFA-Koordinatorin schriftlich bestätigt werden.

6.

Proteste gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichterin sind unzulässig, da diese Entscheidungen endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

7.

Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

8.

Werden die in diesem Reglement festgelegten Formvorschriften nicht eingehalten, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.

9.

Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

11 Medizin/Doping

1.

Um Fälle des plötzlichen Herztods bei den Endrundenspielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spielerinnen zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spielerinnen vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.

2.

Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.

3.

Doping ist streng verboten.

4.

Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.

5.

Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden Reglemente und Weisungen der FIFA.

12 Finanzielle Bestimmungen

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem LOC bezahlten Beträge hinaus)
- b) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind)
- c) jegliche Kosten für zusätzliche Ausrüstung und/oder von der FIFA nicht gedeckte Gegenstände in den Teamsitzungszimmern und/oder Teamumkleidekabinen
- d) Kosten für zusätzliche Verpflegung, die über die Vereinbarung zwischen der FIFA und den Teamhotels hinausgeht
- e) alle zusätzlichen Hotelkosten

2.

Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen. Das LOC stellt an jedem Spielort pro Team mindestens einen Teambus, einen Kleinbus und einen Lieferwagen bereit.

3.

Die FIFA übernimmt die folgenden Kosten:

- a) die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 29 Delegierte) von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen und mit der Erlaubnis der FIFA von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des gastgebenden Landes oder nach Ermessen der FIFA zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA-Organisationskommission bezeichneten Ort mit einer durch die FIFA bestimmten Fluggesellschaft.

Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise vom/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer

vorherigen Zustimmung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands,

- b) Unterkunft und Verpflegung für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 29 Delegierte).

Grundsätzlich stellt die FIFA jedem Team Zimmer für die Spielerinnen und Teamoffiziellen, einen Lagerraum, einen medizinischen Behandlungsraum und einen Sitzungsraum/Essaal zur Verfügung.

Die Räume stehen den Teams vier Nächte vor ihrem ersten Spiel bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden Mitgliedsverbands bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen,

- c) die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der Offiziellen und Spielerinnen der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab vier Tage vor ihrem ersten Spiel bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde.

4.

Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder vom ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

13 Anzahl Teams

Das FIFA-Exekutivkomitee legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde 2016 sind 16 Teams zugelassen, die sich wie folgt auf die Konföderationen aufteilen:

AFC:	3 Teams
CAF:	2 Teams
CONCACAF:	3 Teams
CONMEBOL:	2 Teams
OFC:	1 Team
UEFA:	4 Teams
Gastgeber:	Papua-Neuguinea

14 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:

- a) Alle Spielerinnen müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
- b) Alle Spielerinnen müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband stellt zudem sicher, dass alle Spielerinnen seines Teams die folgenden Altersgrenzen einhalten:

- Höchstalter: Alle Spielerinnen dürfen am Ende des Kalenderjahres, in dem die Weltmeisterschaft ausgetragen wird, höchstens 20 Jahre alt sein, d. h., alle Spielerinnen müssen am oder nach dem 1. Januar 1996 geboren sein.
- Mindestalter: Alle Spielerinnen müssen am Ende des Kalenderjahres, in dem die Weltmeisterschaft ausgetragen wird, mindestens 16 Jahre alt sein, d. h., alle Spielerinnen müssen am oder vor dem 31. Dezember 2000 geboren sein.

3.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände achten darauf, dass nur spielberechtigte Spielerinnen eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

4.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 10 Abs. 3).

15 Auslosung

1.

Die Endrundenauslosung findet in der Regel mindestens drei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bildet für die Endrunde durch Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3.

Alle Entscheide der FIFA-Organisationskommission bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4.

Die Auslosung wird vom ausrichtenden Verband organisiert und mit dem Teamworkshop, den Spielortinspektionen der Teams und anderen damit verbundenen Veranstaltungen kombiniert, sofern dies zeitliche und/oder andere Umstände zulassen.

5.

Die FIFA übernimmt für den Cheftrainer und Teammanager jedes Teams die Kosten für die Flüge in der Economy-Klasse von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet. Der ausrichtende Verband übernimmt die Kosten für den Inlandtransport (Flug, Bahn oder Strasse) von der Auslosungsstadt in die Stadt,

in der das Team die Spielortinspektion vornimmt (d. h. der Spielort, an dem das Team seine ersten Gruppenspiele austrägt), ebenso die Kosten für die Unterkunft von zwei Vertretern für maximal drei Nächte. Alle weiteren Kosten gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

16 Wettbewerbsformat

1. Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel.
2. Die letzten beiden Spiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.
3. Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

17 Gruppenspiele

1. Die 16 teilnehmenden Teams werden in vier Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden.
3. Die Teams der vier Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

Die Gruppenspiele werden gemäss folgendem Spielplan ausgetragen. Das erstgenannte Team ist das Heimteam.

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A1 – A2	A1 – A3	A4 – A1
A3 – A4	A2 – A4	A2 – A3
B1 – B2	B1 – B3	B4 – B1
B3 – B4	B2 – B4	B2 – B3
C1 – C2	C1 – C3	C4 – C1
C3 – C4	C2 – C4	C2 – C3
D1 – D2	D1 – D3	D4 – D1
D3 – D4	D2 – D4	D2 – D3

4.

In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

5.

Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- Fairplay-Wertung, ermittelt anhand der Anzahl gelber und roter Karten in allen Gruppenspielen mit folgenden Abzügen:

- erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 4 Punkte
- gelbe und rote Karte: minus 5 Punkte

h) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

6.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.

18

Viertelfinale

Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger A – Zweiter B = Sieger 1

Sieger B – Zweiter A = Sieger 2

Sieger C – Zweiter D = Sieger 3

Sieger D – Zweiter C = Sieger 4

19

Halbfinale

Die vier Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3

Sieger 2 – Sieger 4

20

Endspiel, Spiel um Platz drei

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

3.

Wird das Spiel um Platz drei nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit der Sieger direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.

4.

Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

21

Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft

1.

Jedes Team darf bis fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde unter folgenden Bedingungen im Gastgeberland Freundschaftsspiele bestreiten:

- a) Der ausrichtende Verband und die FIFA haben das Spiel bewilligt, und die entsprechenden Konföderationen wurden informiert.
- b) Es dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- c) Jedes Team muss das Medien- und Marketingreglement, das Ausrüstungsreglement und alle weiteren massgebenden FIFA-Reglemente und -Richtlinien einhalten.
- d) Freundschaftsspiele dürfen nicht übertragen werden.
- e) Die teilnehmenden Mitgliedsverbände haben kein Anrecht auf Fernseh- oder Marketingrechte.

2.

Die FIFA kann in einem Zirkularschreiben weitere Informationen zu Freundschaftsspielen mitteilen.

22 Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort

1.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte, Spieldaten und Anstosszeiten der Spiele zur Bewilligung unterbreiten.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Spieldaten und -orte, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.

Eintreffen am Spielort und offizielle Teamhotels

3.

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels untergebracht werden, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden.

23 Stadioninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Endrundenspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen.

Abmessungen der Spielfelder

2.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Erlaubnis seitens der FIFA ist das markierte Spielfeld 105 m lang und 68 m breit. Die gesamte Rasenfläche ist mindestens 125 m lang und 85 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärmbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.

Natur- oder Kunstrasen

3.

Spiele können mit der Bewilligung der FIFA-Organisationskommission auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ erfüllen.

Aufwärmbereiche

4.

Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spielerinnen während der Spiele aufwärmen können. Höchstens sechs Spielerinnen dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur die Torhüterin darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich neben der Ersatzbank hinter der Schiedsrichterassistentin Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spielerinnen und ein Offizieller pro Team ohne Ball aufwärmen.

Spielfeldausrüstung

5.

Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore sind mit weissen Torpfosten und weissen Tornetzen mit grauen Stützpfosten versehen. In jedem Stadion liegen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereit.

Fahrbares Dach

6.

Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheiden der FIFA-Spielkommissar und die FIFA-Koordinatorin in Rücksprache mit der Schiedsrichterin vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann.

7.

Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt dieses während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein die Schiedsrichterin die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.

Stadionuhren, manuelle/elektronische Anzeigetafeln und Grossleinwände

8.

Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

9.

Am Ende der beiden Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt die Schiedsrichterin der vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt sie in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).

10.

Die vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.

11.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

Flutlicht

12.

Alle Spiele werden bei Flutlicht ausgetragen. Die Flutlichtanlage muss eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss den FIFA-Bestimmungen im geltenden technischen Anhang zu den Sende- und Medienrechten gewährleisten. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

Rauchverbot

13.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Wettbewerbsbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

Stadionsicherheit

14.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

15.

Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen.

Exklusive Nutzung

16.

Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde (oder früher, sofern die FIFA dies für nötig hält oder die Bedingungen dies erfordern) bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

17.

Ab spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bis einen Tag nach dem Finale dürfen keine gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, in den Stadien und auf den Trainingsanlagen zu sehen sein.

24 Offizielles Training im Stadion und Aufwärmen vor den Spielen

Offizielles Training im Stadion

1.

Beide Teams dürfen vor ihrem ersten Spiel im Stadion entweder am Vortag des betreffenden Spiels oder zwei Tage vor dem Spiel im Fall von zwei aufeinanderfolgenden Spielen im gleichen Stadion eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren, sofern das Wetter und das Spielfeld dies zulassen. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben.

2.

Die Teams, die das Spiel um Platz drei oder das Finale bestreiten, dürfen im Stadion ein 60-minütiges Training absolvieren, selbst wenn sie in diesem

Stadion bereits ein Spiel bestritten haben. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid durch die FIFA aufgrund des Wetters, Zustands des Spielfelds und weiterer Faktoren.

3.

Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 30 Minuten vorzusehen.

4.

Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Turnschuhen erlauben.

Aufwärmen im Stadion

5.

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen (grundsätzlich 30 Minuten), sofern die Umstände dies zulassen. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt, das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde oder das Spielfeld für Feiern im Rahmen der Weltmeisterschaft genutzt wird.

25

Fahnen und Hymnen

1.

Während der Endrunde werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die Fahne des gastgebenden Landes sowie die Fahnen der beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind.

2.

Wenn die Teams das Spielfeld betreten, erklingt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände lassen der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular festgesetzten Frist eine CD mit ihrer Nationalhymne (max. 90 Sekunden, kein Text erlaubt) zukommen.

26 Trainingsanlagen

1.

Der ausrichtende Verband stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Grundsätzlich stellt der ausrichtende Verband an jedem Spielort vier Trainingsanlagen bereit, die sich in gutem Zustand befinden und von der FIFA bewilligt werden müssen.

2.

Für FIFA-Wettbewerbe werden für die Spielfelder folgende Abmessungen empfohlen: 105 m lang und 68 m breit mit einer Rasenfläche von 3 x 5 m um das Spielfeld herum, damit ein sicheres Auslaufen gewährleistet ist.

Vorbehaltlich der Zustimmung der FIFA sind für die Spielfelder auf den Trainingsanlagen auch folgende Abmessungen zulässig:

Länge	mindestens	100 m
	höchstens	110 m
Breite	mindestens	64 m
	höchstens	68 m

3.

Die Trainingsanlagen sind vom Teamhotel aus in zumutbarer Fahrzeit zu erreichen, idealerweise in höchstens 20 Minuten.

4.

Die Trainingsanlagen stehen den Teams mindestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach dem letzten Weltmeisterschaftsspiel am jeweiligen Spielort zur Verfügung. Während der offiziellen Weltmeisterschaftsperiode sind die Trainingsanlagen für die Teams auf Wunsch jederzeit zugänglich.

5.

Die Trainingsplätze haben die gleiche Spielunterlage wie die Spielfelder in den Stadien, sind in perfektem Zustand, frisch gemäht und mit allen in den Spielregeln festgeschriebenen Markierungen versehen.

6.

Der ausrichtende Verband stellt an allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore

zur Verfügung. Ist die Trainingsanlage mehr als 20 Minuten Fahrt vom Teamhotel entfernt, muss sie mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern und Duschen verfügen.

7.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen. Wird ein Vorbereitungsort eines Teams als offizielle Trainingsanlage genutzt, gilt Art. 23 Abs. 17.

27

Spielerliste und Akkreditierung

Provisorische Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband reicht beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit 35 Spielerinnen (davon mindestens vier Torhüterinnen) ein. Der Liste müssen Kopien der Geburtsurkunde und der Pässe aller aufgeführten Spielerinnen beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

2.

Änderungen auf der provisorischen Liste sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen bis spätestens zehn Tage vor Ablauf der Abgabefrist für die definitive Liste schriftlich beantragt und von der FIFA-Organisationskommission bewilligt werden.

Definitive Spielerliste

3.

Die definitive Liste der 21 Spielerinnen (davon drei, die nur als Torhüterinnen eingesetzt werden dürfen) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular spätestens zehn Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spielerinnen auf der definitiven Liste müssen aus den Spielerinnen der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- vollständiger Familienname
- alle Vornamen
- geläufiger Name
- Name auf dem Hemd
- Nummer auf dem Hemd
- Position
- Geburtsdatum
- Passnummer und Ablaufdatum
- Klub und Land des Klubs
- Grösse und Gewicht

4.

Nur die 21 Spielerinnen auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Den Spielerinnen dürfen nur die Nummern 1 bis 21 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einer Torhüterin vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen. Jedes Team hat ein Torhüterhemd ohne Name und Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das von der Spielerin getragen wird, die die Torhüterin bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und sie von den übrigen Spielerinnen unterscheidet.

Ersatz verletzter Spielerinnen

5.

Eine Spielerin auf der definitiven Liste darf nur durch eine Spielerin auf der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn sie sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel ihres Teams eine schwere Verletzung zuzieht. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen in einem Attest schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass die Spielerin nicht an der Endrunde teilnehmen kann. Nach Ausstellung des Attests bestimmt der Verband unverzüglich eine Ersatzspielerin und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 27 Abs. 3). Der Ersatzspielerin wird die Nummer der verletzten Spielerin zugeteilt, die sie ersetzt.

6.

Die definitive Liste der 21 Spielerinnen wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der 21 Spielerinnen bildet zusammen mit der Auflistung 8 Offizieller die offizielle Delegationsliste.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband hat in seiner offiziellen Delegation die weibliche Vertretung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. h sicherzustellen.

Identität

7.

Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spielerinnen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) und einer Kopie ihres Geburtsscheins zu belegen. Spielerinnen, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.

8.

Alle auf der offiziellen Delegationsliste aufgeführten Teamoffiziellen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto zu belegen.

Akkreditierung

9.

Die FIFA stellt für jede Spielerin und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält 29 Akkreditierungen (21 für die gemeldeten Spielerinnen und 8 für die Offiziellen).

10.

Für die Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zu den Umkleidekabinen und zum Spielfeld am Spieltag erhält jedes Team von der FIFA eine bestimmte Anzahl Sonderzutrittskarten (SAD). Weitere Informationen erhalten die Teams beim Teamworkshop und in einem Zirkularschreiben.

11.

Bei der Endrunde dürfen nur Spielerinnen mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden.

12.

Die Akkreditierungen und SAD der Spielerinnen und Offiziellen müssen zur Kontrolle jederzeit verfügbar sein.

13.

Verletzte Spielerinnen, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 27 Abs. 5), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spielerinnen, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

14.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

28

Startliste und Ersatzbank

Startliste

1.

Die Startliste für jedes Spiel umfasst alle 21 Spielerinnen (11 Spielerinnen der Startaufstellung und 10 Auswechselspielerinnen). Während des Spiels dürfen höchstens drei der Auswechselspielerinnen zu einem beliebigen Zeitpunkt eingewechselt werden.

2.

Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf der Startliste angegebenen Nummern übereinstimmen. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

3.

Jedes Team muss mindestens 90 Minuten vor Beginn des Spiels im Stadion eintreffen und der FIFA-Koordinatorin bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

4.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wird und dass nur die bezeichneten Spielerinnen in der Startaufstellung stehen. Bei Unstimmigkeiten wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

5.

Eine Spielerin, die in der Startliste aufgeführt ist, darf nur durch eine spielberechtigte Auswechselspielerin ersetzt werden, wenn sie das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann und sofern die FIFA-Koordinatorin vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

6.

Verletzte oder erkrankte Spielerinnen, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt. Gemäss Regel 3 der Spielregeln sind immer noch bis zu drei Auswechslungen möglich.

7.

Die verletzte oder erkrankte Spielerin, die aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann sie auch zur Dopingkontrolle aufgeboden werden.

8.

Nur Spielerinnen, die auf der offiziellen Startliste stehen, die der FIFA-Koordinatorin abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/ Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspielerinnen gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen. Unstimmigkeiten zu den Spielerinnen, die zu Spielbeginn auf dem Platz stehen, werden der FIFA-Disziplinarkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Ersatzbank**9.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 18 Personen (10 Auswechslspielerinnen und 8 Offizielle, darunter nach Möglichkeit der Teamarzt) sitzen. Die Namen dieser Personen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das der FIFA-Koordinatorin auszuhändigen ist. Eine gesperrte Spielerin oder ein gesperrter Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

10.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsausrüstung und/oder -systeme zwischen Spielerinnen und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig. Die FIFA gibt weitere Informationen in einem Zirkularschreiben bekannt.

29

Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielerinnen und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielerinnen und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird von der FIFA-Disziplinarcommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement beurteilt.

Teamfarben

2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden gegensätzlichen Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und seine Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei gegensätzliche Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Die FIFA teilt den Teams in einem Zirkularschreiben und/oder bei den Spielkoordinationsitzungen mit, welche Farben sie bei den einzelnen Spielen zu tragen haben.

Bewilligung der Teamausrüstung

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA genaue Muster der folgenden Ausrüstung vorlegen, einschliesslich Namen und Nummern, die gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf den Hemden und Hosen anzubringen sind:

- a) offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (zwei Sätze Hemden, Hosen, Stutzen)
- b) drei Sätze der Torhüterausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen)
- c) Handschuhe und Mützen der Torhüterin
- d) Ausrüstung, die von den Auswechselspielerinnen und den technischen Betreuern getragen wird, die während der Spiele auf der Ersatzbank sitzen

Das Bewilligungsverfahren für die gesamte Ausrüstung und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.

5.

Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, in den Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden.

Spielernamen und -nummern

6.

Während der Weltmeisterschaft hat jede Spielerin die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen angebracht werden.

7.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) der Spielerin muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen der Spielerin aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

Torhüterhemden ohne Namen und Nummern

8.

Darüber hinaus und in Abweichung von Art. 29 Abs. 6 und 7 muss jedes Team einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn eine Feldspielerin während eines Spiels die Position der Torhüterin übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

Teamkleidung an Spieltagen

9.

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

Spielerabzeichen

10.

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und einem anderen möglichen FIFA-Kampagnenlogo ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.

Fussbälle

11.

Die Fussbälle für die Endrunde werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Die Bälle müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

12.

Jedes Team erhält von der FIFA sowohl nach der Auslosung und der ordnungsgemässen Eingabe der erforderlichen Teamanmeldung und der Teamfarben als auch nach Ankunft im Land des Gastgebers 20 Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

Aufwärmleibchen

13.

Nur die von der FIFA abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der offiziellen Trainings in den Stadien und für das Aufwärmen der Auswechselspielerinnen während des Spiels verwendet werden.

30 Schiedsrichterwesen

Die Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistentinnen und vierten Offiziellen („Spieloffizielle“) werden für jedes Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für bestimmte Spiele kann auch eine Ersatz-Schiedsrichterassistentin aufgeboten werden.

2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein, von der FIFA zugelassen werden und dürfen ab spätestens zehn Tage vor Beginn bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele und Veranstaltungen genutzt werden.

4.

Falls eine Schiedsrichterin oder eine Schiedsrichterassistentin ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird sie durch die vierte Offizielle ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5.

Nach jedem Spiel hat die Schiedsrichterin den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt sie den Bericht im Stadion der FIFA-Koordinatorin. Im Bericht vermerkt sie so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielerinnen, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

6.

Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

31 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

32 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine offizielle Plakette. Jedes Mitglied der offiziellen Teamdelegation erhält ein Teilnahmezertifikat.

2.

Die FIFA ist für den Ablauf der Preisverleihung verantwortlich, die nach dem Finale stattfindet. Ein Vertreter der FIFA, das Staatsoberhaupt des Gastgeberlandes oder dessen Vertreter und die Delegationsleiter der beteiligten Teams nehmen an der Preisverleihung teil.

3.

Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.

4.

Die Teams, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.

5.

Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedaillen.

6.

Die Spieloffiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.

7.

Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Im Auftrag der FIFA-Organisationskommission legt die technische Studiengruppe der FIFA am Ende der Endrunde das Klassement fest.

8.

Am Ende der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) *Fairplay-Preis*

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fußballausrüstung (der für die Frauenfußballförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) *Goldener Schuh*

Der Goldene Schuh geht an die erfolgreichste Torschützin der Endrunde. Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore zu Buche steht, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der technischen Studiengruppe der FIFA).

Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche steht, geht die Auszeichnung an diejenige Spielerin, die am wenigsten Spielminuten absolviert hat.

Die zweitbeste Torschützin erhält den Silbernen Schuh, die drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) *Goldener Ball*

Der Goldene Ball geht an die beste Spielerin der Endrunde, die von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird. Die zweitbeste Spielerin erhält den Silbernen Ball, die drittbeste den Bronzenen Ball.

d) *Goldener Handschuh*

Der Goldene Handschuh geht an die beste Torhüterin der Endrunde, die von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird.

9.

Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

33 Ticketing

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Die Anzahl Freikarten wird jedem teilnehmenden Mitgliedsverband von der FIFA mitgeteilt.

2.

Die FIFA oder der ausrichtende Verband wird zu einem späteren Zeitpunkt Ticketingunterlagen herausgeben, die für sämtliche Karteninhaber, insbesondere die Verbände, gelten.

34 Gewerbliche Rechte

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Weltmeisterschaft und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimedia-rechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2.

Die FIFA erlässt zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde, in dem diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielerinnen, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

35 Besondere Umstände

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

36 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

37 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Wortlaut massgebend.

38 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

39 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement

verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

40 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee im September 2015 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, September 2015

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der geschäftsführende Präsident:
Issa Hayatou

Der geschäftsführende Generalsekretär:
Markus Kattner

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe der FIFA oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission).

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielerinnen, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit der Schiedsrichterin und der Schiedsrichterexpertin sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4.

Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.

5.

Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jede Spielerin und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Frauenfussballförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| – erste gelbe Karte: | minus 1 Punkt |
| – gelb-rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – rote Karte: | minus 3 Punkte |
| – gelbe Karte und rote Karte: | minus 4 Punkte |

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlage dienen:

- a) Positive Aspekte
 - eher offensive statt defensive Taktik
 - Beschleunigung des Spiels
 - Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde
- b) Negative Aspekte
 - taktische Fouls
 - Simulieren
 - Spielverzögerung etc.
- c) Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch besonders schwerwiegende Vergehen, die von der Schiedsrichterin nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für eine verletzte Gegenspielerin), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5.

Respekt gegenüber der Schiedsrichterin/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber der Schiedsrichterin und das Akzeptieren ihrer Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spielerinnen fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielerinnen oder ihre Reaktion auf Entscheidungen der Schiedsrichterin. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielerinnen wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und der Schiedsrichterin Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, die Schiedsrichterin oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

1.

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:
 $8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):
 $31 : 40 = 0,775$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:
 $7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$
- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):
 $24 : 35 = 0,686$
- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2.

Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichterinnen oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee im September 2015 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, September 2015

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der geschäftsführende Präsident:
Issa Hayatou

Der geschäftsführende Generalsekretär:
Markus Kattner

